Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Bremen, 09.04.2024

Bearbeitet von: Frau Schrader

400-22

Tel.: 0421 361 32024

Lfd. Nr. 05/24 LJHA

Vorlage für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 25.04.2024

Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.04.2024

TOP 5

Anpassung der Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Die außerschulische Jugendbildung, die Jugendinformation und die Jugendverbandsarbeit sind im Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG) als eigenständige Angebote der Jugendhilfe beschrieben. Die Förderung ist in einer gemeinsamen Richtlinie geregelt. Die aktuellen "Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Land und der Stadtgemeinde Bremen" traten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Eine Anpassung der Richtlinien ist aufgrund der allgemein Kostensteigerungen sowie der veränderten Alltagsstrukturen der Adressaten erforderlich.

B. Lösung

Die Honorar- und Fördersätze werden angepasst und durch die Reduzierung der Mindestanzahl der Seminarstunden von 6 auf 4 im Seminartyp III wird eine flexiblere Gestaltung und Durchführung von Seminaren in der Jugendbildung ermöglicht. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, digitale Seminare durchzuführen und den digitalen Raum zu nutzen.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration schlägt dem Landesjugendhilfeausschuss der Freien Hansestadt Bremen und dem Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen die beigefügte Richtlinienanpassung zur Zustimmung vor. Die geänderte Richtlinie soll die bisher geltenden Richtlinien vom 1. Januar 2019 ersetzen.

Grundsätzlich sollen die Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, Jugendinformation und Jugendverbandsarbeit im Land und in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der Überarbeitung der Fördersystematik weiterentwickelt werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind eine Reaktion auf aktuelle Entwicklungen und wollen dem anstehenden Entwicklungsprozess nicht vorgreifen, sondern notwendige Veränderungen aufgreifen und darauf reagieren.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Haushaltsmittel sind gemäß den Planungen des Senats in der Produktgruppe hinterlegt. Mit der Vorlage sind keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Geschlechtergerechtigkeit ist in der o.g. Richtlinien Bestandteil der Ziele und Inhalte der geförderten Angebote. Jugendbildung, Jugendinformation und Jugendverbandsarbeit ist Geschlechtergerechtigkeit eine unabdingbare Querschnittsaufgabe und in den Angeboten fest verankert.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage "Anpassung der Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen" wurde mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Am 17.04.2024 wird die Vorlage in der AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung beraten.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

F1: Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt den geänderten Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und der Stadtgemeinde Bremen zu.

F2: Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen stimmt den geänderten Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und der Stadtgemeinde Bremen zu.

Anlagen

Anlage 1: Synoptische Darstellung der Anpassung der Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen

Anlage 1: Synoptische Darstellung der geplanten Richtlinienänderung:

Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen

Inkrafttreten: 01.01.2019 Fundstelle: Brem.ABI. 2019, 5

Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen Inkrafttreten: 01.01.2019 Fundstelle: Brem.ABI. 2019, 5	Vorschlag zur Änderung	Anmerkung / Begründung
Allgemeine Bestimmungen		
1.1 Geltungsbereich		
1.1.1		
Die Bürgerschaft des Landes Bremen und die Vertretungskörperschaften der Städte Bremen und Bremerhaven können in Ausführung des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (BremKJFFöG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 351) Fördermittel zur Verfügung stellen. Die nachstehenden Richtlinien über die Förderung nach dem BremKJFFöG im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse werden für Leistungen auf Landesebene und auf der Ebene der Stadtgemeinde Bremen erlassen. Der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven erlässt für eigene Leistungen getrennte Richtlinien.		
1.1.2 Zuwendungen zur Finanzierung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen nichtöffentlicher Träger werden für das Land und die Stadtgemeinde Bremen nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung und Projektförderung (ANBest-I, ANBest-P) in den jeweils geltenden Fassungen und diesen Richtlinien vergeben.		
1.1.3 Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Aufwendungen öffentlicher Träger nach dem BremKJFFöG.		

	_	
1.1.4		
Die Freie Hansestadt Bremen verfolgt die Strategie des Gender		
Budgeting im Interesse einer geschlechtergerechten Gestaltung der		
Haushaltspolitik.		
1.2 Anträge		
1.2.1 Anträge für Einrichtungen	Anträgen zur Förderung von Einrichtungen sind	Verwaltungskosten
	gemäß §§ 23, 44 LHO elektronische	
Anträgen zur Förderung von Einrichtungen sind gemäß §§ 23, 44 LHO	Wirtschaftspläne für das Datenbankverfahren	
elektronische Wirtschaftspläne für das Datenbankverfahren ZEBRA	ZEBRA beizufügen. Es gelten die Vorschriften in	
beizufügen. Es gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.	der jeweils gültigen Fassung. Die Wirtschaftspläne	
Die Wirtschaftspläne sollen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches	sollen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches	
(HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche Ausgaben (Personal,	(HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche	
Bewirtschaftung, Sach- und Programmausgaben, Gebäudeunterhaltung,	Ausgaben (Personal, Bewirtschaftung, Sach- und	
Ergänzung, Erneuerung und Investitionen) sowie die Eigeneinnahmen,	Programmausgaben, Gebäudeunterhaltung,	
die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen	Verwaltungskosten, Ergänzung, Erneuerung und	
Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind ein Stellenplan und	Investitionen) sowie die Eigeneinnahmen, die	
Stellenbeschreibungen vorzulegen. Auf Verlangen der	Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und	
Zuwendungsbehörde hat ein Antragsteller seinen Gesamthaushalt offen	Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag	
zu legen.	sind ein Stellenplan und Stellenbeschreibungen	
zu legen.	,	
	vorzulegen. Auf Verlangen der	
	Zuwendungsbehörde hat ein Antragsteller seinen	
1.2.2 Autoria of the Davielte and MacQueleure	Gesamthaushalt offen zu legen.	
1.2.2 Anträge für Projekte und Maßnahmen		
Antaine and Findenius and Ducielston and McCooking at		
Anträge zur Förderung von Projekten und Maßnahmen sind		
entsprechend der Ziffer 1.2.1 Finanzierungspläne beizufügen, soweit es		
dazu keine anderweitige Regelung über die Erfassung der Daten im		
Datenbankverfahren ZEBRA gibt.		
1.2.3 Anträge auf Zuwendungen für Personalausgaben		
Wester 7		
Werden Zuwendungen ausschließlich zu den Personalausgaben		
beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe notwendigen		
Personendaten beizufügen. Bei der Eingruppierung und Vergütung des		

Personals darf keine Besserstellung gegenüber den für den öffentlichen	
Dienst gültigen Regelungen erfolgen. Mit einem Antrag (Erstantrag) ist	
eine Stellenbeschreibung einzureichen, aus der die Tätigkeiten und	
Qualifikation der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers mit einer	
Schwerpunktaufteilung in Prozenten hervorgehen und in der das Ziel der	
Stelle beschrieben ist. Die Einhaltung des Fachkräftegebots nach Ziffer 6	
der Richtlinien zur Anerkennung von Trägern der außerschulischen	
Jugendbildung gemäß § 17 Absatz 3 des BremKJFFöG ist zu belegen.	
1.3 Vereinbarungen über Zuwendungen	
1.3.1 Zuwendungen	
Zuwendungen erfolgen in der Regel auf der Grundlage von	
Fördervereinbarungen. Diese Bewilligungen enthalten daher Angaben	
über	
- Ziel und Zweck der geförderten Leistung (zeitlich, quantitativ,	
qualitativ, wirkungsbezogen),	
- den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz (einschließlich	
Personalausgaben, Sachausgaben, Maßnahmen- und Projektausgaben,	
Umlagen, Zuwendungen usw.),	
- Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der	
Berichterstattung,	
- die Festlegung von Verantwortlichkeiten,	
- übergeordnete Eingriffsrechte und Auflösungsgründe.	
1.3.2 Verwendungsnachweise	
Verwendungsnachweise (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) sind	
grundsätzlich gemäß § 44 LHO und den Vorgaben der ANBest-I und	
ANBest-P einzureichen.	
Verwendungsnachweise für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.1 sind	
entsprechend der Bestimmungen der Bewilligungen und	
Fördervereinbarungen einzureichen. Das Testat eines Wirtschafts- oder	
Buchprüfers ist beizufügen. Einrichtungen und Träger von größeren	
Projekten, die nicht über eine ordnungsgemäße Buchhaltung nach HGB	
verfügen oder verfügen können, haben ihre Buchhaltung von dazu	

	T	
legitimierten Dienstleistungsunternehmen durchführen zu lassen. Die		
Ausgaben solcher Dienstleistungen sind zuwendungsfähig.		
Für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.2 ist ein Verwendungsnachweis zu		
führen, in dem die Zuwendungspositionen nach Maßgabe der		
Bewilligung abzugrenzen sind.		
Verwendungsnachweisen für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.3, die sich		
ausschließlich auf Personalausgaben beziehen, sind Belege über die		
tatsächliche Gesamthöhe der Personalausgaben beizufügen.		
1.3.3 Zuwendungshöhen, Mitteilungspflichten		
Bei der Festlegung von Zuwendungen ist die Finanzkraft der		
Antragsteller zu berücksichtigen. Die Antragsteller sind verpflichtet,		
eigene ihnen zur Verfügung stehende Mittel vorrangig zur Finanzierung		
von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen einzusetzen. In		
geförderten Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen sind bei der		
Nutzung verschiedener Angebote von den Teilnehmenden grundsätzlich		
Beiträge zu erheben. Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge sollen		
soziale Kriterien berücksichtigt werden. Bei Nachweis besonderer		
sozialer Benachteiligungen der Teilnehmenden kann in Ausnahme auf		
die Erhebung von Beiträgen verzichtet werden.		
Zuwendungen für Leistungen der außerschulischen Jugendbildung, die		
ausschließlich der Finanzierung von Personalausgaben dienen, können		
als Festbetragszuwendung gewährt werden.		
Treten im Lauf eines Finanzierungszeitraumes bei Einrichtungen,		
Projekten und bei der Inanspruchnahme von Globalmitteln nach Ziffer		
4.2.7 zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die		
Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich		
mitzuteilen. Dieses gilt insbesondere bei Ermäßigungen und bei		
erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten		
Zuwendungsmitteln.		
1.3.4 Zusammenarbeit und Mitwirkung		
1.3.1 Zasammenarbeit and mitwirkung		

Geförderte Träger sollen im Rahmen der Jugendhilfeplanung mitwirken	
und zusammenarbeiten.	
1.4 Teilnahme	
Für Teilnehmende aus anderen Bundesländern an Maßnahmen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt. Soweit Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter im Lande oder in der Stadtgemeinde Bremen in der Jugendarbeit tätig sind, sind sie von dieser Beschränkung ausgenommen. Aus der Stadtgemeine Bremerhaven können Teilnehmende an Maßnahmen der Stadtgemeinde Bremen mit bezuschusst werden, wenn ihr Anteil nicht mehr als 25 v.H. der Anzahl aller Teilnehmenden ausmacht. Bei darüberhinausgehenden Teilnehmenden an einer Maßnahme können Landeszuwendungen beantragt werden. Soweit die Jugendbildungsstätte LidiceHaus Angebote als Landesjugendakademie durchführt, ist sie von den Vorgaben des Satzes 1 befreit.	
1.5 Ausnahmeregelung	
Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen von den Regelungen	
dieser Richtlinien durch die Zuwendungsbehörde zugelassen werden.	
1 Lugardhausturg und Lugardinfaussetian	
1 Jugendberatung und Jugendinformation 2.1	
Die Förderung der Information von jungen Menschen und die	
Bereitstellung von geeigneten Beratungsangeboten werden durch den	
überörtlichen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
geregelt. Sie können Träger der freien Jugendhilfe für die Durchführung	
von Informations- und Beratungsangeboten fördern.	
Das Land Bremen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel	
als zentrales Angebot für junge Menschen das ServiceBureau	
Jugendinformation mit jährlichen Zuwendungen. Die Zuwendungen	
können institutionell gewährt werden, insbesondere	
- für Personalausgaben,	

- für Betriebs- und Bewirtschaftungskosten	
- für die Einrichtung,	
- für Projekte Maßnahmen- und Programmausgaben,	
- für Sach-, Renovierungs- und Investitionsausgaben.	
2.2	
Der überörtliche Träger fördert im Rahmen der verfügbaren	
Haushaltsmittel den Betrieb des Landesjugendservers Bremen	
(www.jugendinfo.de) als Dienstleistungseinrichtung der	
Jugendinformation für alle Träger der Jugendhilfe im Lande Bremen. Die	
Zuwendungen können gewährt werden, insbesondere	
-für Personalausgaben,	
-für Betriebsausgaben des Jugendservers,	
-für Projekte, Maßnahmen- und Programmausgaben, Modellprojekte,	
-für Sach-, Renovierungs- und Investitionsausgaben.	
2.3	
Der überörtliche Träger kann sich an bundesweiten Projekten im	
Rahmen der Jugendinformation beteiligen.	
3.Jugendverbände und Jugendgruppen	
3.1	
Die Förderung der Jugendverbände im Lande und in der Stadtgemeinde	
Bremen erfolgt im Rahmen der ihnen zuerkannten Eigenständigkeit zu	
Inhalten und Formen ihrer Aktivitäten. Gleichwohl verknüpfen die	
öffentlichen Träger die Förderung der Jugendverbände mit der	
Erwartung, dass ihre Angebote und verbandlichen Aktivitäten in	
besonderem Maße dadurch gekennzeichnet sind, dass sie Kindern und	
Jugendlichen Raum zu Selbstdefinition, Artikulation und	
Selbstorganisation geben und ihnen durch Motivation, Qualifizierung	
und fachliche Begleitung Unterstützung zur verantwortlichen aktiven	
Mitwirkung an der Meinungsbildung und demokratischen Teilhabe	
leisten.	
3.2	

Zuwendungen an Jugendverbände dienen auch dem Zweck, die	
Verbandsstrukturen als Basis für eine vielfältige Jugendarbeit	
abzusichern. Anerkannte Jugendverbände und Jugendgruppen können	
für die Durchführung ihrer Aufgaben auf der Grundlage von	
Jahreswirtschaftsplänen institutionell gefördert werden. Das gilt	
insbesondere dann, wenn sie offene Angebote an junge Menschen	
richten.	
3.3	
Für die Entwicklung, Durchführung, Beratung und Begleitung von	
Angeboten an junge Menschen sowie zur Sicherstellung der	
Verbandsarbeit können Jugendverbände Zuwendungen zu den	
Personalausgaben ihrer Jugendreferentinnen und -referenten erhalten.	
3.4	
Zu den förderfähigen Leistungen gehören Maßnahmen der	
Qualifizierung von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitenden. Die Aus-	
und Fortbildungen sichern den in Ziffer 5 dieser Richtlinien festgelegten	
Qualitätsstandard.	
3.5	
Für die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Modellen, die	
neue Formen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen,	
können Zuwendungen gewährt werden.	
3.6	
Zusammenschlüsse der Jugendverbände	
Auf der Grundlage des § 12 Absatz 4 BremKJFFöG haben	
Zusammenschlüsse der Jugendverbände insbesondere folgende	
Aufgaben:	
- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung auch	
nichtorganisierter Jugendlicher,	
- Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Fachveranstaltungen,	
die in der Kinder- und Jugendarbeit von zentraler und allgemeiner	
Bedeutung sind und die die Jugendarbeit der Träger unterstützen,	
- Durchführung von Maßnahmen der politischen Jugendbildung und	

- Durchführung zentraler Dienstleistungsangebote für Jugendverbände	
und Jugendgruppen.	
Das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen fördern im Rahmen	
der verfügbaren Haushaltsmittel den "Bremer Jugendring –	
Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände" mit jährlichen	
Zuwendungen. Die Zuwendungen erfolgen institutionell und werden als	
Festbetragsfinanzierung gewährt.	
4. Außerschulische Jugendbildung	
In § 13 BremKJFFöG wird die außerschulische Jugendbildung als	
besondere Form der Jugendarbeit mit eigenen Zielen und Aufgaben	
dargestellt. Sie soll junge Menschen insbesondere dazu befähigen,	
- soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen	
kritisch zu verarbeiten, um gesellschaftliche Realitäten und ihre	
Wirkungsweisen zu begreifen, zu ändern oder weiter zu entwickeln,	
- die Mitarbeit im öffentlichen Leben zur Verwirklichung des	
Grundgesetzes kritisch, wirksam und widerstandsfähig zu gestalten,	
- Verhaltensweisen zu erlernen, um in ihren Ursachen erkannte	
gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei steuern und überwinden zu	
können,	
- die durch Geschlechterrollen, soziale Herkunft, durch gesellschaftliche	
Entwicklungen und durch ungleiche Bildungsverhältnisse entstandenen	
Ungleichheiten abzubauen und	
- Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen,	
Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu üben.	
4.1 Personalförderung	
4.1.1	
Anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung können	
Zuwendungen zu den Personalausgaben für	
Jugendbildungsreferentinnen und -referenten erhalten. Deren Aufgaben	
sind insbesondere:	
- Durchführung von Seminaren und Projekten in der außerschulischen	
Jugendbildung,	

- Beratung, Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher und nebenberuflicher	
Fachkräfte,	
- Vermittlung gruppenpädagogischer und methodisch-didaktischer	
Kenntnisse und Fähigkeiten,	
- Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Publikationen	
- Entwicklung und Durchführung neuer Formen und Ansätze in der	
außerschulischen Jugendbildung,	
- niedrigschwellige und inklusive Ausrichtung der außerschulischen	
Jugendbildung.	
4.1.2	
Zuwendungen für Personal erstrecken sich auch auf die Anstellung von	
Verwaltungskräften. Zu den Sach- und Geschäftsausgaben können	
Zuwendungen im Rahmen der Verbandsförderung erfolgen.	
4.1.3	
Zuwendungen zu den Personalausgaben erfolgen als	
Festbetragsförderung und können mit denen der verbandlichen	
Förderung kombiniert werden.	
4.2 Maßnahmenförderung	
4.2.1	
Angebote der außerschulischen Jugendbildung wenden sich vorrangig	
an junge Menschen ab 12 und bis 26 Jahren. Die jeweiligen Programme	
der Maßnahmen müssen mindestens einen der in § 13 Absatz 3	
BremKJFFöG genannten Themenschwerpunkte erkennen lassen.	
Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung beziehen	
nichtorganisierte junge Menschen mit ein und werden daher öffentlich	
bekannt gemacht.	
4.2.2	
Anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung können neben	
globalen Mittelzuwendungen auch Einzelzuwendungen erhalten.	
Sonstige Träger der Kinder- und Jugendarbeit können Zuwendungen	
beantragen.	
4.2.3	

Jugendbildungsseminare sollen mindestens 7 Teilnehmende umfassen.		
Die Zahl der Leitenden und Fachkräfte soll in einem angemessenen		
Verhältnis (1 leitende Person für 7 Teilnehmende) zur Gesamtzahl der		
Teilnehmenden stehen. Für junge Menschen mit erhöhtem		
Betreuungsbedarf kann zusätzlich eine Leitungsperson pro angefangene		
4 dieser Teilnehmenden gefördert werden. In begründeten		
Ausnahmefällen zur Ermöglichung der Inklusion kann bis zu einem		
Schüssel 1:1 gefördert werden.		
4.2.4		
Wird eine Maßnahme von bezuschussten hauptamtlichen		
Mitarbeitenden eines freien Trägers durchgeführt, so sind		
Honorarleistungen für diese Tätigkeit ausgeschlossen.		
4.2.5	4.2.5	Die prozentuale Erhöhung des
Die Förderung erfolgt als Festbetrag zu drei unterschiedlichen	Die Förderung erfolgt als Festbetrag zu drei	Zuschusses wurde
Maßnahmen.	unterschiedlichen Maßnahmen.	entsprechend gerundet.
Seminartyp I, Seminar in Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen,	Seminartyp I, Seminar in Bildungsstätten oder	Im Seminartyp III wurde die
von mindestens 10 und höchstens 48 Seminarstunden. Hierzu kann ein	ähnlichen Einrichtungen, von mindestens 10 und	Mindestanzahl der
Förderbetrag in Höhe von 30,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person	höchstens 48 Seminarstunden. Hierzu kann ein	Seminarstunden auf 4
gewährt werden. Für Seminartage mit weniger als 6 Seminarstunden	Förderbetrag in Höhe von 37,00 Euro pro Tag und	reduziert, um einen
kann ein halber Tagessatz gewährt werden. Darin enthalten sind	teilnehmender Person gewährt werden. Für	niederschwelligeren
anteilige Zuwendungen zu den:	Seminartage mit weniger als 6 Seminarstunden	Seminartyp zu ermöglichen,
-Fahrtkosten,	kann ein halber Tagessatz gewährt werden. Darin	der sich von den ganztägigen
-Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung,	enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:	Seminartypen abhebt und
-Arbeitsmaterialien,	-Fahrtkosten,	eine flexiblere Gestaltung und
-sonstige Ausgaben	-Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung,	Durchführung von Seminaren
-Honorarausgaben für nebenberuflich tätige Fachkräfte.	-Arbeitsmaterialien,	in der Jugendbildung
	-sonstige Ausgaben	ermöglicht.
Seminartyp II, Veranstaltungsreihen, von mindestens 8 Seminarstunden	-Honorarausgaben für nebenberuflich tätige	
insgesamt. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro	Fachkräfte.	Die Möglichkeit digitale
Veranstaltungsreihe und teilnehmender Person gewährt werden. Darin		Seminare durchzuführen und
enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:	Seminartyp II, Veranstaltungsreihen, von	den digitalen Raum zu nutzen,
-Ausgaben für Raummiete und Verpflegung,	mindestens 8 Seminarstunden insgesamt. Hierzu	wurde ergänzt.

- -Arbeitsmaterialien,
- -sonstige Ausgaben
- -Honorarausgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson.

Seminartyp III, Seminare der Jugendbildung können in Form von Tagesseminaren durchgeführt werden, wenn diese mindestens 6 Seminarstunden umfassen. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 15,00 Euro pro teilnehmender Person gewährt werden. Darin enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:

- -Ausgaben für Raummiete und Verpflegung,
- -Arbeitsmaterialien,
- -Sonstige Ausgaben
- -Honorarausgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson.

Die aus der Förderung verwendeten Vergütungen sind beim Einsatz von Leitungspersonen oder Fachkräften von Maßnahmen je nach Qualifikation und praxisbezogener Anforderungen zu differenzieren und dürfen einen Stundensatz von bis zu 38 € und einen Tagessatz von bis zu 305 € (entsprechend Kinder- und Jugendplan des Bundes Ziffer VI. 2.1 b) nicht überschreiten. Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebenden.

In der Regel sind Anträge für das erste Halbjahr bis zum 31. Januar, für das zweite Halbjahr bis zum 15. Mai, spätestens jedoch zwei Monate vor Maßnahmenbeginn einzureichen.

kann ein Förderbetrag in Höhe von **24,50 Euro pro Veranstaltungsreihe und teilnehmender Person** gewährt werden. Darin enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:

- -Ausgaben für Raummiete und Verpflegung,
- -Arbeitsmaterialien,
- -sonstige Ausgaben
- -Honorarausgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson.

Seminartyp III, Seminare der Jugendbildung können in Form von Tagesseminaren durchgeführt werden, wenn diese mindestens 4
Seminarstunden umfassen. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 18,50 Euro pro teilnehmender Person gewährt werden. Darin enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:

- -Ausgaben für Raummiete und Verpflegung,
- -Arbeitsmaterialien,
- -Sonstige Ausgaben
- -Honorarausgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson.

Die aus der Förderung verwendeten Vergütungen sind beim Einsatz von Leitungspersonen oder Fachkräften von Maßnahmen je nach Qualifikation und praxisbezogener Anforderungen zu differenzieren und dürfen einen Stundensatz von bis zu 47€ und einen Tagessatz von bis zu 376 € (entsprechend Kinder- und Jugendplan des Bundes Ziffer VI. 2.1 b) nicht überschreiten.

Abweichungen oder Ausnahmen von diesen

Zu In zu 1! N	Richtlinien bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebenden. In der Regel sind Anträge für das erste Halbjahr bis zum 31. Januar, für das zweite Halbjahr bis zum I.5. Mai, spätestens jedoch zwei Monate vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Seminare können anteilig auch digital durchgeführt werden. Hierzu ist eine detaillierte Darstellung der Inhalte und die Notwendigkeit einer digitalen Durchführung zu begründen.
4.2.6	
In besonders begründeten Fällen ist die Durchführung einer Maßnahme	
gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie im europäischen Ausland zulässig.	
4.2.7	
Die Träger der außerschulischen Jugendbildung können für ein	
Haushaltsjahr Anträge auf Globalmittel stellen. Dafür sind jeweils	
mitzuteilen:	
-Thema der Maßnahme,	
-Ort und Durchführungszeitraum,	
-Anzahl der Teilnehmenden und	
-Anzahl der Leitenden.	
4.2.8 Die senstigen Träger der freien lugendhilfe stellen hei der hewilligenden	
Die sonstigen Träger der freien Jugendhilfe stellen bei der bewilligenden Behörde Einzelanträge. In der Regel sind Anträge für das erste Halbjahr	
bis zum 31. Januar, für das zweite Halbjahr bis zum 15. Mai, spätestens	
jedoch zwei Monate vor Maßnahmenbeginn bei der bewilligenden	
Behörde einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:	
-Finanzierungsplan,	
-Thema der Maßnahme und pädagogisch-inhaltliche Beschreibung,	
Programmablauf und das Ziel der Maßnahme,	
-Ort und Durchführungszeitraum	
-Anzahl der Teilnehmenden und	

-Anzahl der Leitenden.	
4.2.9	
Dem Verwendungsnachweis gemäß ANBest zu § 44 LHO (zahlenmäßiger	
Nachweis und Sachbericht) sind die Liste der Teilnehmenden, die	
Bestätigungen über empfangene Honorare und eine Rechnung der	
Bildungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung beizufügen, in der die	
Maßnahme durchgeführt wurde.	
4.3 Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung	
4.3.1	
Das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen fördern im Rahmen	
der verfügbaren Haushaltsmittel die Jugendbildungsstätte Bremen,	
LidiceHaus gGmbH mit jährlichen Zuwendungen. Die Zuwendungen	
erfolgen institutionell und werden als Festbetragsfinanzierung gewährt insbesondere:	
-für Personalausgaben,	
-für Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der Bildungsstätte,	
-für Projekte, Maßnahmen- und Programmausgaben,	
- für Sach-, Renovierungs- und Investitionsausgaben.	
4.3.2	
Die Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind auf stadtbremischer Ebene	
insbesondere	
-die Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und sonstigen	
Maßnahmen und Projekten der außerschulischen Jugendbildung und	
der Kinder- und Jugendhilfe und	
- die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen	
Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.	
Die Aufrehau der bereichtlicher setätte als Landerie zu de Leiter der	
Die Aufgaben der Jugendbildungsstätte als Landesjugendakademie	
umfassen insbesondere	
- die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen	
Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind,	
-die Initiierung und Durchführung von internationalen Begegnungen,	
-die initierung und Durchfuhrung von internationalen Begegnungen,	

- die Durchführung von Fachtagungen, Symposien und anderen	
Veranstaltungen, die für die Jugendbildung und in der Kinder- und	
Jugendhilfe Bedeutung haben,	
-die Erprobung neuer Ansätze in der Jugendbildung und der	
Jugendarbeit im Rahmen von Modellprojekten sowie	
- die Entwicklung neuer fachlicher Standards in der Jugendarbeit.	
Zur Verbesserung der Einnahmen und der Liquidität kann die	
Jugendbildungsstätte ihre Räumlichkeiten auch an Personen vermieten,	
deren Nutzungen nicht den Kriterien der außerschulischen	
Jugendbildung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Bei	
absoluter Vorrangigkeit der Jugendbildung bzw. der Kinder- und	
Jugendhilfe, sind private oder gewerbliche Vermietungen in einem	
angemessenen Verhältnis zur Gesamtnutzung zu begrenzen.	
5. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen und	
Multiplikatoren sowie Jugendgruppenleitenden	
In der außerschulischen Jugendbildung und in der Jugend- und	
Jugendverbandsarbeit ist der Einsatz von ehrenamtlichen und	
nebenberuflichen Jugendgruppenleitenden und Multiplikatorinnen und	
Multiplikatoren notwendig. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für	
diesen Personenkreis sind insbesondere nachstehende Kriterien zu	
berücksichtigen:	
- physiologische, psychologische und soziale Aspekte des Kinder-	
und Jugendalters,	
- Aufsichtspflicht und Haftung,	
 erzieherischer und gesetzlicher Jugendschutz, 	
- Methoden und Techniken zur Anleitung von Aktivitäten und	
Freizeiten (insbesondere partizipative und	
geschlechtsspezifische Aspekte),	
- Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen,	
- Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und	
Jugendgruppenleitenden,	

- Umfassende Juleica-Ausbildung (vgl. 9.3) im Rahmen der	
Qualitätsstandards im Land Bremen, welche regelmäßig vom	
"Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer	
Jugendverbände" mit allen Anbietern der Juleica aktualisiert	
werden.	
 Organisation und Planung, 	
- Erste Hilfe Grundlehrgang.	
5.1	
Mitarbeitende von Trägern können auch Aus- und	
Fortbildungsmaßnahmen bei anderen Trägern wahrnehmen.	
6. Internationale Jugendarbeit	
6.1 Internationale Jugendarbeit	
Internationale Jugendarbeit soll dazu beitragen, die persönliche	
Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr	
gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von	
Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der	
Kinder- und Jugendhilfe über Grenzen hinweg zu ermöglichen.	
Grundlage hierzu sind die jeweils geltenden Leitlinien für die	
Internationale Jugendarbeit des Bundes und der Länder.	
Im Vordergrund der internationalen Jugendarbeit stehen	
 die F\u00f6rderung von Verst\u00e4ndnis (verstehen und wahrnehmen 	
anderen Denkens, Fühlen und Handelns) und Toleranz,	
 die Förderung einer europäischen Identität und Wahrnehmung 	
einer europäischen Bürgerschaft,	
 die Erweiterung der Möglichkeiten schulisch und beruflich 	
orientierten Lernens als Zukunftsbasis für junge Menschen,	
 die Verstärkung des Erwerbs internationaler Kompetenz und 	
- die Nutzung der Freizeit- und Kulturinteressen junger Menschen	
als Anreiz zum pädagogischen Lernen.	
6.2 Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche	
Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche werden nach	

den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes, - den Bestimmungen der bilateralen Jugendaustauschprogramme der Bundesregierung und - den Vorschriften der europäischen Programme gefördert. Projekte der Zusammenarbeit mit der Jugend und mit Trägern der Jugendarbeit in außereuropäischen Ländern können gefördert werden. 6.3 Regelungen zur Förderung von Städtepartnerschaften 6.3 Regelungen zur Förderung von Die prozentuale Erhöhung des Städtepartnerschaften Zuschusses wurde Die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen Partnerstädten der entsprechend gerundet. Stadtgemeinde Bremen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen Partnerstädten der Stadtgemeinde Bremen unterstützt werden. können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Für Maßnahmen im Inland kann eine pauschale Zuwendung bis zur Höhe unterstützt werden. von 15,00 Euro pro Programmtag und ausländischer teilnehmender Person gewährt werden. Bei Nachweis von erhöhten Für Maßnahmen im Inland kann eine pauschale Zuwendung bis zur Höhe von 18,50 Euro pro Programmausgaben für die gastgebende Gruppe kann auch für diese eine Zuwendung bis zu 15,00 Euro pro Programmtag und teilnehmender Programmtag und ausländischer teilnehmender Person gewährt werden. Person gewährt werden. Bei Nachweis von erhöhten Programmausgaben für die gastgebende Für Maßnahmen im Ausland kann eine pauschale Zuwendung bis zu 75 Gruppe kann auch für diese eine Zuwendung bis v.H. der Fahrtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 358,00 Euro je zu 18,50 Euro pro Programmtag und teilnehmender Person gewährt werden. teilnehmender Person gewährt werden. Für Maßnahmen im Ausland kann eine pauschale Die Träger von Maßnahmen sind verpflichtet, Vor- und Nachbereitungen zu den Maßnahmen durchzuführen. Für Vor- und Zuwendung bis zu 75 v.H. der Fahrtkosten bis zu Nachbereitungsmaßnahmen können Zuwendungen entsprechend der einem Höchstbetrag von 440,00 Euro je Ziffer 4.2 gewährt werden. teilnehmender Person gewährt werden. Kommen bei der Durchführung von Maßnahmen komplementär Mittel Die Träger von Maßnahmen sind verpflichtet, Vordes Landes und der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven zum und Nachbereitungen zu den Maßnahmen

durchzuführen. Für Vor- und

Nachbereitungsmaßnahmen können

Einsatz oder werden Maßnahmen ausschließlich durch das Land oder

den unter Ziffer 6.2 aufgeführten Bestimmungen.

die Stadtgemeinden gefördert, richten sich die Zuwendungshöhen nach

	Zuwendungen entsprechend der Ziffer 4.2 gewährt werden. Kommen bei der Durchführung von Maßnahmen komplementär Mittel des Landes und der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven zum Einsatz oder werden Maßnahmen ausschließlich	
	durch das Land oder die Stadtgemeinden gefördert, richten sich die Zuwendungshöhen nach den unter Ziffer 6.2 aufgeführten	
7. Förderung von Modellprojekten	Bestimmungen.	
and the state of t		
Geförderte Modellprojekte der in diesen Richtlinien geregelten		
Leistungsbereiche sollen Bezüge zu anderen Arbeitsfeldern der Jugend-		
und Jugendbildungsarbeit enthalten und die Ergebnisse anderen in der		
Jugendarbeit Tätigen zur Verfügung stellen. Sie können vorhandene		
Arbeitsstrukturen ergänzen und durch den Austausch von Erfahrungen		
zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugend- und Jugendbildungsarbeit		
beitragen. Die Zuwendungen werden zeitlich begrenzt gewährt.		
Durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses oder des Jugendhilfeausschusses können besondere, zeitlich befristete		
Förderschwerpunkte festgelegt werden.		
rordersenwerpunkte resigniegt werden.		
8. Förderung von Sachausgaben		
Zuwendungen zu den Sachausgaben können mit der verbandlichen		
Förderung kombiniert werden. Der Zuwendungsempfänger hat in der		
Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 v.H. der		
Gesamtausgaben zu erbringen.		
8.1 Herrichtung und Ausstattung von Räumen		
Für die Herrichtung und Ausstattung von Arbeits- und Gruppenräumen,		
die überwiegend der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit		

dienen, können in der Stadtgemeinde Bremen Zuwendungen gewährt werden.	
8.2 Arbeitsmaterialien	
Zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Geräten und sonstigen	
Ausrüstungen für die pädagogische Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit können Zuwendungen gewährt werden.	
8.3 Landesinstitut für Schule	
Den anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe stehen die	
Einrichtungen, Geräte, Video- und Filmkopien der Medienzentren und der Landesbildstelle im Landesinstitut für Schule nutzungsentgeltfrei zur	
Verfügung.	
9. Sonstige Kinder- und Jugendförderung	
9.1 Allgemeine Aktivitäten	
Zur Förderung sonstiger Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit	
sowie für besondere Projekte der stadtteilbezogenen Kinder- und	
Jugendarbeit stehen auf Landesebene und in der Stadtgemeinde allgemeine Fördermittel zur Verfügung.	
9.2Freistellung ehrenamtlicher Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit	
Hauptberuflich tätige Personen sind für ehrenamtliche Arbeit in der	
Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe des § 32 BremKJFFöG	
freizustellen. Für die Erstattungsansprüche nach § 32 Absatz 5 BremKJFFöG werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	
Zuwendungsmittel vom Land bereitgestellt.	
9.3, Jugendleiter in-Card"	
Zur Stärkung und Förderung des Ehrenamtes werden nach den	
Richtlinien für die Ausstellung der "Jugendleiter in-Card" (Juleica) in der	
jeweils gültigen Fassung "Jugendleiter in-Card" ausgegeben. 10.Inkrafttreten	10.Inkrafttreten
10.IIIKiditti Ctcli	10.IIIKuttuttet

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen vom 1. Dezember 2009 außer Kraft.

Diese Richtlinien treten am xx.xx. 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen vom 1. Januar 2019 außer Kraft.